

Kreislaufführung steht im Mittelpunkt Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tritt am 1. Juni 2012 in Kraft

Am 29. Februar 2012 wurde im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verkündet. Es tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zielsetzung

Das KrWG löst das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ab und setzt verstärkt auf eine Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Ging es bereits nach dem KrW-/AbfG nicht nur um eine geordnete Abfallbeseitigung, sondern auch und in erster Linie um eine Kreislaufführung von Abfällen, so ist dies nunmehr das zentrale Ziel des KrWG. Es bezweckt, Abfälle – soweit wie möglich und zumutbar – als Sekundärrohstoffe zu nutzen und insoweit die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Mit dieser Zielsetzung dient das KrWG zugleich der Weiterentwicklung der nationalen Abfallwirtschaft im Sinne der für die 17. Legislaturperiode gültigen Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und

FDP sowie der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Inhaltliche Zielsetzung des Gesetzes ist es, die bewährten Strukturen und Elemente des KrW-/AbfG zu erhalten, die europäischen Vorgaben möglichst 1:1 zu integrieren und die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Die wichtigsten Neuregelungen werden nachfolgend dargestellt.

Übernahme der grundlegenden Definitionen

Zunächst werden die wesentlichen Definitionen des europäischen Abfallrechts in das deutsche Recht übernommen. Dies gilt etwa für die Definitionen der Begriffe „**Verwertung**“ und „**Beseitigung**“ (§ 3 Abs. 23 und 26 KrWG). Für Hausmüllverbrennungsanlagen (HMV) ist insoweit in der Fußnote **Fortsetzung Seite 2 >>**

Deklarationsanalysen im Nachweisverfahren

Die Entsorger und auch Behörden wie die SAM brauchen zur Beurteilung von Entsorgungsnachweisen ein Mindestmaß an Informationen. Neben den Angaben des Wer? Was? Woher? und Wohin? in den Formblättern DEN, VE und AE sind weiterführende Angaben zum speziellen Abfall nötig. Die NachwV (§ 3) sieht dazu vor, dass den Nachweisen das Formblatt DA (Deklarationsanalyse) beigelegt wird, um chemische Analysen, Art und Beschaffenheit der Abfälle, Vorbehandlungen und sonstige Beschreibungen den Beteiligten zur Kenntnis zu geben. Zum Beispiel Bodenaushub und Bauschutt, die auf der Deponie abgelagert werden sollen, benötigen regelmäßig eine chemische Analyse. Mit ihr wird dokumentiert, dass die Grenzwerte nach der Deponieverordnung eingehalten werden. Zudem sind die Angaben zur Probenahme im Probenahmeprotokoll für die Bewertung der Repräsentativität der Untersuchung wichtig und gehören wie die

chemische Analyse zum Inhalt der DA (siehe auch [Checkliste PNP des LUWG](#)).

Sofern bei Abfällen von chemischen Analysen abgesehen werden kann, wird dies im Feld „weitere Angaben“ des Formblattes DA dargelegt, in dem man auf die allgemein bekannte Zusammensetzung der Abfälle verweist oder sie eben beschreibt. Hier sollten mindestens die Parameter genannt werden, die für die Gefährlichkeitseinstufung der Abfälle verantwortlich sind. Ohne das Formblatt DA ist die Nachweiserklärung unvollständig und führt entsprechend zu Beanstandungen bei der Genehmigung des Nachweises. Die vollständige Vorlage der Nachweiserklärung erspart Ihnen und uns Zeit und Aufwand.

Dirk Lorig,

Vorabkontrolle,

Telefon: 06131 98298-59,

E-Mail: dirk.lorig@sam-rlp.de

Fortsetzung >> zur Verfahrensbeschreibung R1 der Anlage 2 zum KrWG eine so genannte Energieeffizienzformel festgelegt. Danach müssen nicht nur die allgemeinen Kriterien der Begriffsbestimmung „Verwertung“ erfüllt sein; vielmehr muss zusätzlich die jährlich in der Anlage als Wärme oder Strom ausgekoppelte Energie (Output) ins Verhältnis zu der für den Verbrennungsprozess aufgewendeten Energie (Input) gesetzt werden. Dabei wird der gewonnene Strom besonders gewichtet. Die Energieeffizienz muss bei vor dem 1. Januar 2009 genehmigten Anlagen 0,6 und bei nach dem 31. Dezember 2008 genehmigten Anlagen 0,65 betragen.

Ferner wurden die europäischen Regelungen zu **Nebenprodukten** und zum **Abfallende** übernommen (§§ 4 und 5 KrWG). Gerade die Frage, wann ein Stoff als Nebenprodukt und wann als Abfall einzustufen ist, hat in der Vergangenheit oftmals zu nicht unerheblichen Diskussionen geführt. Dasselbe gilt für die Frage, wann ein einmal zu Abfall gewordener Stoff seine Abfalleigenschaft wieder verliert. Diesbezüglich wurden nunmehr grundlegende Kriterien zum Abfallende vorgegeben und darüber hinaus für bestimmte Abfälle stoffbezogene Kriterien für die Frage festgelegt, ab wann ein ehemals als Abfall einzustufender Stoff wieder als Produkt angesehen werden kann (z. B. für bestimmte Metallschrotte).

Fünfstellige Abfallhierarchie

Im Unterschied zur bisher geltenden 3-Stufen-Hierarchie (Vermeidung – Verwertung – Beseitigung) wurde zudem die fünfstellige Hierarchiefolge des EU-Rechts übernommen. Bei dieser fünfstufigen Hierarchie ist die frühere Verwertungsstufe in **drei weitere Stufen** (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung) untergliedert. Hierdurch sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gestärkt werden (§ 6 KrWG).

Im jeweiligen Einzelfall hat diejenige Maßnahme den Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleistet. Dabei sind auch die technische Machbarkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der jeweiligen Maßnahme zu beachten. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsarten besteht ein

Wahlrecht des Abfallerzeugers bzw. -besitzers. Bei der Ausgestaltung der jeweiligen Verwertungsmaßnahme ist eine hochwertige Verwertung anzustreben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet (§ 8 KrWG).

Nähere Informationen

Der Wortlaut des KrWG ist in der [Ausgabe Teil I Nr. 10 vom 29. Februar 2012, S. 212 ff., des Bundesgesetzblattes zu finden: \[www.bgbl.de\]\(http://www.bgbl.de\)](#)

Um diese Regelungen vollzugs- und praxistauglich zu konkretisieren, kann der Vorrang/Gleichrang von einzelnen Verwertungsarten durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden (§ 8 Abs. 2 KrWG). Soweit und solange für bestimmte Abfallarten keine entsprechenden Rechtsverordnungen erlassen wurden, ist – zunächst bis 31. Dezember 2016 – ein **Heizwert von 11.000 kJ/kg** als flexible Aufangregelung vorgesehen. Danach wird vermutet, dass die energetische Verwertung im Verhältnis zu den stofflichen Verwertungsverfahren (Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) als gleichrangig anzusehen ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt (§ 8 Abs. 3 KrWG). Es handelt sich hierbei allerdings um eine widerlegliche Vermutung. Nach der Gesetzesbegründung kann der Erzeuger und Besitzer Abfälle auch unterhalb des Heizwertes der energetischen Verwertung zuführen, wenn er nachweist, dass dieses Verwertungsverfahren im konkreten Fall den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet oder eine mindestens gleichrangige Verwertungsoption gegenüber den stofflichen Verwertungsverfahren darstellt.

Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle

Die Vermischung – einschließlich der Verdünnung – gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann, wenn die Vermischung in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach dem KrWG hierfür **zugelassenen Anlage** erfolgt, schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden und

wenn das Vermischungsverfahren dem **Stand der Technik** entspricht (§ 9, § 15 Abs. 3 KrWG).

Verbesserung der Ressourceneffizienz

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, wurden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Für **Siedlungsabfälle** muss bis 2020 insgesamt eine Recyclingquote von 65 % sowie für **Bau- und Abbruchabfälle** eine stoffliche Verwertungsquote von 70 % erreicht werden (§ 14 Abs. 2 und 3 KrWG). Tatsächlich dürfte diese Recyclingquote – insbesondere für Bau- und Abbruchabfälle – weitestgehend schon jetzt erreicht sein.

Bis 2015 soll zudem flächendeckend die getrennte Sammlung von **Bioabfällen** eingeführt werden (§ 11 Abs. 1 KrWG). Denn zum einen sind Bioabfälle tatsächlich werthaltige Stoffe, sei es im Rahmen der Gewinnung von Energie aus Biomasse, sei es für die Gewinnung von Kompost. Und insbesondere Kompost aus Bioabfällen gilt als einer der wertvollsten Wirtschaftsdünger. Zum anderen erfolgt bereits in vielen Gebieten Deutschlands eine getrennte Erfassung von Bioabfällen, sodass davon ausgegangen wird, dass die flächendeckende Erfassung und Sammlung bis zum Jahr 2015 umstandslos möglich sein wird.

Wertstofftonne

Schließlich können verordnungsrechtliche Grundlagen für die Einführung einer einheitlichen Wertstofffassung zwecks gemeinsamer Erfassung von Verpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen getroffen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG und § 25 Abs. 2 Nr. 3 KrWG). Insoweit ist derzeit noch offen, wem diesbezüglich die Trägerschaft zukommt, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder der privaten Entsorgungswirtschaft. Voraussichtlich werden die Einzelheiten nicht in einer Wertstoffverordnung, sondern in einem eigenen **Wertstoffgesetz** geregelt.

Kommunale Überlassungspflicht

Die meisten Diskussionen gab es im Gesetzgebungsverfahren zu der Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Entsorgung. Dies betrifft die Frage, ob und in welchem Ausmaß Überlassungspflichten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (d. h. den Kreisen und kreisfreien Städten) bestehen. Hierbei hat der

Bundesrat die vom Bundestag vertretene, eher wirtschaftsfreundliche Position abgelehnt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat sodann am 8. Februar 2012 die in das Gesetz übernommene Regelung vorgeschlagen (§ 17 Abs. 1 bis 3 KrWG).

Wie bisher sind danach Erzeuger oder Besitzer von **Abfällen aus privaten Haushaltungen** verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. einem von diesem beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken (z. B. Bioabfallkompostierung im eigenen Garten) nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Zudem unterliegen **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** (z. B. aus Industrie und Gewerbe) der Überlassungspflicht, soweit die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

Ausnahmen von der Überlassungspflicht bestehen bei der verordneten oder freiwilligen Rücknahme durch Hersteller und Vertrieber, bei gemeinnützigen Sammlungen sowie bei **gewerblichen Sammlungen**, sofern überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung nicht entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen stehen insbesondere dann entgegen, wenn die Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder eines im Rahmen der Produktverantwortung von Herstellern/Vertriebern eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet. Erbringt oder plant der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen bereits selbst oder unter Beauftragung Dritter, so ist eine alternativ dazu von einem gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung nur zulässig, wenn das gewerbliche Sammelsystem wesentlich leistungsfähiger ist.

Zum Zwecke der Feststellung, ob einer gewerblichen Sammlung öffentliche Interessen entgegenstehen, muss die Sammlung mindestens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde **schriftlich angezeigt** werden. Gleiches gilt für gemeinnützige Sammlungen (§ 18 KrWG). Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KrWG

bereits durchgeführt werden, muss die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erstattet werden (§ 72 Abs. 2 KrWG). Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung untersagen, sie von Bedingungen abhängig machen, befristen oder Auflagen erteilen.

Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle

Die Möglichkeit der Länder, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle einzuführen oder beizubehalten, sind im Vergleich zum bisherigen KrW-/AbfG unverändert (§ 17 Abs. 4 KrWG).

Abfallvermeidungsprogramme

Der Bund ist verpflichtet, bis zum 12. Dezember 2013 ein Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen. Die Länder müssen sich mit Beiträgen ihres eigenen Verantwortungsbereichs beteiligen; ansonsten sind sie verpflichtet, eigene Länderprogramme zu erstellen (§ 33 KrWG).

Entsorgungsfachbetriebe

Wegen der in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Skandale, insbesondere um die Verfüllung von Gruben mit Haus- und Gewerbemüll, ist auch das von einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgungsgemeinschaft erteilte Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ immer wieder in die Kritik geraten. Die Betriebe, bei denen sich diese Vorkommnisse ereignet haben, sind – jedenfalls teilweise – als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert gewesen. Dies hat der Glaubwürdigkeit und Seriosität des Zertifikats „Entsorgungsfachbetrieb“ geschadet und es infrage gestellt. Darunter leiden jedoch die Firmen, die seriös arbeiten und die Zertifizierung in ernsthafter Absicht durchführen lassen.

Künftig ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer verbindlichen Frist, die die technische Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft gesetzt hat, berechtigt, anstelle der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft dem betroffenen Unternehmen das Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des

Überwachungszeichens „Entsorgungsfachbetrieb“ zu entziehen. Die Einzelheiten können durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 56 Abs. 8 Satz 2, § 57 Satz 2 Nr. 8 KrWG).

Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle benötigen eine **Erlaubnis** (§ 54 KrWG). Insbesondere müssen die Sach- und Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit gewährleistet sein. Allerdings gilt diese Regelung für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (d. h. nicht als gewerbsmäßiger Abfalltransporteur, sondern anlässlich anderweitiger Tätigkeit, z. B. als Handwerker oder im Rahmen des Werksverkehrs) sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (§ 72 Abs. 4 KrWG). Zudem gelten die nach bisherigem Recht erteilten Transport- und Maklergenehmigungen als Erlaubnisse weiter (§ 72 Abs. 5 und 6 KrWG).

Darüber hinaus unterliegen die Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle einer **Anzeigepflicht** (§ 53 KrWG). Sie müssen hierbei ihre Zuverlässigkeit sowie ihre Sach- und Fachkunde nachweisen. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit, so kann die zuständige Behörde die weitere Tätigkeit untersagen. Auch diese Regelung gilt für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (§ 72 Abs. 4 KrWG).

„A-Schild“

Nach § 55 KrWG müssen Fahrzeuge, mit denen (gefährliche oder nicht gefährliche) Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, vorn und hinten mit so genannten „A-Schildern“ gekennzeichnet sein. Eine Ausnahme besteht nur für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern (z. B. Handwerker).

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

*Telefon: 06131 98298-46,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter